

Erläuternder Bericht zu den Angaben nach § 289 Abs. 4, § 315 Abs. 4 HGB

Zu § 315 Abs. 4 Nr. 1 HGB

Das gezeichnete Kapital der itelligence AG betrug am Bilanzstichtag 24.557.595 Euro (nach HGB) und ist eingeteilt in 24.557.595 nennwertlose auf den Inhaber lautende Stückaktien.

Zu § 315 Abs. 4 Nr. 2 HGB

Zwischen den Gesellschaftern, der NTT DATA EUROPE GmbH & Co. KG sowie dem Vorstandsvorsitzenden Herrn Herbert Vogel, wurde ein Verkaufsoption für seine verbleibenden Anteile vereinbart.

Zu § 315 Abs. 4 Nr. 3 HGB

Die NTT DATA EUROPE GmbH & Co. KG, eine Tochtergesellschaft der NTT DATA Corporation, Tokio, hielt zum Bilanzstichtag ca. 77,7% des gezeichneten Kapitals. Außerdem hielt die NTT Communications Corporation, Tokio, eine Tochtergesellschaft der Nippon Telegraph and Telephone Corporation, Tokio, zum Bilanzstichtag 10,0% des gezeichneten Kapitals.

Zu § 315 Abs. 4 Nr. 6 HGB

Der Vorstand besteht nach der Satzung aus einem oder mehreren Mitgliedern. Die genaue Anzahl bestimmt der Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands sowie weitere Vorstandsmitglieder zu stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden ernennen. Im Übrigen wird hinsichtlich der Ernennung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern auf die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 84, 85 AktG verwiesen.

Eine Satzungsänderung bedarf nach § 179 AktG eines Beschlusses der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals, sofern die Satzung nicht eine andere Kapitalmehrheit bestimmt. Laut Satzung der itelligence AG fasst die Hauptversammlung ihre Beschlüsse, soweit das Gesetz oder die Satzung

keine größere Mehrheit zwingend vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, genügt die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.

Zu § 315 Abs. 4 Nr. 7 HGB

Gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 27. Mai 2009 ist der Vorstand ermächtigt, bis zum 26. November 2010 eigene Aktien der itelligence AG bis zu insgesamt 10% des Grundkapitals zu erwerben. Der Vorstand hat von dieser Ermächtigung im Geschäftsjahr 2009 keinen Gebrauch gemacht.

Der Vorstand war zudem ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital bis zum 30.4.2009 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder in Teilbeträgen mehrmals um insgesamt bis zu 11.143.767,00 Euro durch die Ausgabe neuer Stammaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital). Der Vorstand hat von dieser Ermächtigung im Geschäftsjahr 2009 keinen Gebrauch gemacht. Die Ermächtigung ist in soweit erloschen.

Des Weiteren wurde das Grundkapital durch Beschluss der Hauptversammlung vom 27.5.2004 um bis zu 6.986.316,00 Euro zur Ausgabe an Inhaber von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen bedingt erhöht (Bedingtes Kapital IV). Nach Rückgabe der verbleibenden 265.431 Bezugsaktien im Geschäftsjahr 2009 ist das bedingte Kapital der Gesellschaft zum Bilanzstichtag erloschen.

Zu § 315 Abs. 4 Nr. 8 HGB

Die Partnerverträge der itelligence AG mit der SAP AG beinhalten sog. „Change-of-Control-Vereinbarungen“, die der SAP AG außerordentliche Kündigungsrechte einräumen, wenn durch eine mehrheitliche Veränderung der Gesellschafterstruktur der itelligence AG die Geschäftsinteressen der SAP AG wesentlich beeinträchtigt werden.